



AUSSENSTELLE WETZLAR

Az: 37.2 – UF 1217 Eichenzell – A 66

Spilburg • Gebäude B 3
Frankfurter Str. 69
35578 Wetzlar

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Eichenzell, Kerzell, Löschenrod und Welkers die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 400 ha, worin eine Waldfläche von 9,5 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
von Eichenzell-A66"
mit dem Sitz in Eichenzell.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte): 1. als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, 2. als Nebenbeteiligte:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- Der Träger des Unternehmens.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, 36039 Fulda, Josefstr. 22 – 26 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretene-n Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Eichenzell und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Fulda und den Gemeinden Neuhof und Ebersburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Eichenzell, Ebersburg und Neuhof und der Stadt Fulda zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland
- Bundesstraßenverwaltung -.

Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt den Neubau eines Teilabschnittes der Bundesautobahn (BAB 66), beginnend von der B 27 bis zur Anschlußstelle an die Autobahn A 7 .

Für die Baumaßnahme werden etwa 29 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche benötigt.

Der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 15.08.1997 – Az 11-86d 14.03 (5/97) – die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens aufgrund des Bauvorhabens beantragt, da ländliche Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden und landeskulturelle Nachteile entstehen.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens fallen dem Unternehmen zur Last, soweit sie durch dieses hervorgerufen werden.

Die Durchführung weiterer agrarstruktureller Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren ist nicht ausgeschlossen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 03. März 1999 im Kultursaal der Gemeindeverwaltung Eichenzell eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen wurden angehört.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG ist das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FflurbG sind gegeben.

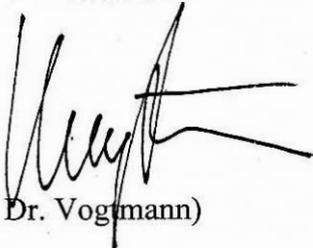
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, z. Hd. Herrn Ltd. RD Volland, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel als obere Furbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung.
Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2 ff) Gebühren und Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Wetzlar, den 19.05.1999
Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft



(Prof. Dr. Vogtmann)

Ausgefertigt:
Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und
Landwirtschaft
Wetzlar, 20.05.1999

Im Auftrag


(Ufer)



Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß Eichenzell A-66

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Eichenzell

Flur 4

Flurstücke: 36, 37/1, 37/2, 37/3, 40/5

Flur 17

Flurstücke: 21 - 27, 37 - 45, 47 - 60, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 66, 67

Flur 18

Flurstücke: 1 - 12, 13/6, 13/7, 14 - 16, 17/1, 19 - 55, 59 - 64

Flur 19

Flurstücke: 10/1, 12 - 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/3, 32/4, 32/6, 32/7, 33/1, 38/1, 38/5, 43/1, 44 - 47, 48/1, 49/2, 50/1, 50/2, 50/3, 51/2, 53/3, 53/4, 54/3, 56/2, 56/3, 57/4, 59/1, 66/1, 67

Flur 20

Flurstücke: 10 - 12, 13/1, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 16 - 20, 21/2, 22 - 28, 30 - 41, 42/3, 42/4, 44, 45/1, 45/2, 46 - 48, 49/1, 49/2, 50 - 52, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55 - 58, 59/1,

Flur 24

Flurstücke: 1 - 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 10, 19 - 23, 24/1 24/2, 25, 26/1 26/2, 26/3, 27 - 43

Flur 25

Flurstückee 1, 6-8, 13, 14, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 31-42, 43/1, 43/2, 44, 54 - 63, 69 - 82

Gemarkung Kerzell

Flur 3

Flurstücke: 56 - 60, 65

Flur 6

Flurstücke: 44 - 50, 56, 70, 72 - 104

Gemarkung Löschenrod

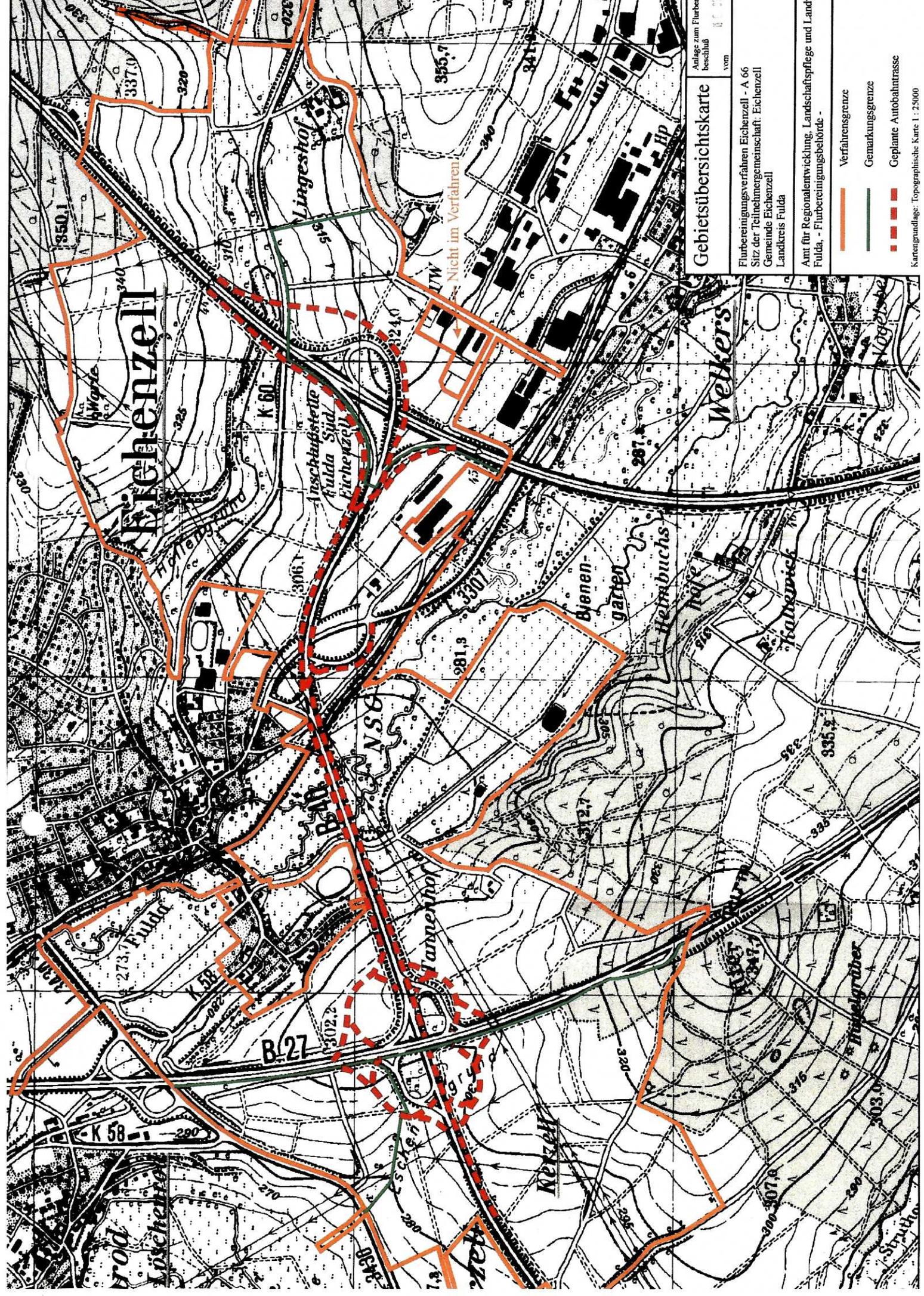
Flur 4

Flurstückee 25 - 38, 41 - 44

Gemarkung Welkers

Flur 18

Flurstückee 1 - 5, 6/1, 7, 8, 9/1, 10/1, 10/2, 11, 12/7, 15/2, 15/6, 15/7, 16/1, 17/3



Eichenzell

Anschlussstelle
Fulda Süd
Eichenzell

Lingeshof

Wekers

Bienen-
garten

Hembuchs

Kathewick

Tannenhol

Ketzeh

Hübelgräber

Gebietsübersichtskarte

Anlage zum Flurbereit-
beschluß vom 11.7.2011

Flurbereinigungsverfahren Eichenzell - A 66
Sitz der Teilnehmergeinschaft: Eichenzell
Gemeinde Eichenzell
Landkreis Fulda

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landv
Fulda - Flurbereinigungsbehörde -

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- - - Geplante Autobahntrasse

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000